

STIFTUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG DER ORGANSPENDE
FOUNDATION TO SUPPORT ORGAN DONATION
FONDATION POUR LE SOUTIEN DU DON D'ORGANES
FONDAZIONE PER IL SOSTEGNO DEL DONO D'ORGANI

STIFTUNGSSTATUT

der

FSOD

10.09.2009

I. Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

STIFTUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG DER ORGANSPENDE	(FSOD)
FOUNDATION TO SUPPORT ORGAN DONATION	(FSOD)
FONDATION POUR LE SOUTIEN DU DON D'ORGANES	(FSOD)
FONDAZIONE PER IL SOSTEGNO DEL DONO D'ORGANI	(FSOD)

besteht mit Sitz in Bern eine Stiftung.

II. Zweck und Massnahmen zum Erreichen des Stiftungszwecks

Art. 2

Zweck der Stiftung ist die gemeinnützige Unterstützung der Forschung im Bereich der Organ- und Gewebespende in der Schweiz.

Art. 3

Die Aktivitäten der Stiftung konzentrieren sich auf Forschungsprojekte im Bereich der Organ- und Gewebespende, die nicht der Mission des CNDO von Swisstransplant entsprechen.

III. Stiftungsvermögen

Art. 4

¹Das Anfangskapital beträgt CHF 70'000.—.

²Zur Erreichung des Stiftungszwecks dürfen sowohl Zinsen wie Kapital verwendet werden. Im übrigen wird das Stiftungsvermögen geüfnet durch Spenden, Zuwendungen aus Verfügungen von Todes wegen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Institutionen.

IV. Vermögensanlage und Rechnungsabschluss

Art. 5

¹Das Stiftungsvermögen ist unter Gewähr für seine bestmögliche Sicherheit ertragbringend anzulegen.

²Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember erstmals auf den 31. Dezember 1999.

V. Stiftungsorgan

Art. 6

Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

VI. Stiftungsrat

Art. 7

¹Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern zusammen.

²Die Mehrheit der Stiftungsrats des FSOD rekrutiert sich aus Mitgliedern des CNDO von Swisstransplant.

³Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich, wobei die gesamte Amtsdauer in der Regel 12 Jahre nicht überschreiten sollte. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

⁴Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Er ernennt den Stiftungsratspräsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des Stiftungsrats zu sein braucht.

⁵Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Art. 8

¹Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Er hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- b) Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- c) Abnahme der Jahresrechnung.

²Der Stiftungsrat kann weitere Aufgaben und Befugnisse an ständige oder nicht ständige Stiftungsratsausschüsse, einzelne Mitglieder des Stiftungsrates, einen oder mehrere Geschäftsführer oder an externe Dritte (Einzelexperten, Fachgremien etc.) zuweisen. Soweit der Stiftungsrat von dieser Befugnis Gebrauch macht, erlässt er entsprechende Weisungen; er sorgt namentlich für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

³Der Stiftungsrat kann einen ständigen Beirat oder nicht ständige Arbeitsgruppen einsetzen, die lediglich beratende Aufgaben wahrnehmen und denen keine Beschlusskompetenz zukommt. Der Stiftungsrat erlässt die zu diesem Zweck erforderlichen Reglemente und Weisungen (Pflichtenhefte).

⁴Für die Organisation der Gremien gemäss Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Stiftungsrat (Art. 9 und 10).

Art. 9

¹Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

²Die Mitglieder des Stiftungsrats erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Stiftung in guten Treuen.

³Im Falle einer Interessenkollision tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrats in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäfts dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

⁴Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie alle mit Aufgaben betrauten Personen (Art. 8) sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Stiftung Kenntnis erhalten, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Protokolle des Stiftungsrats sind vertraulich zu behandeln. Geschäftsakten sind der Stiftung spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

Art. 10

¹An Sitzungen ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

²Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats können die Einberufung einer Stiftungsratssitzung verlangen.

³Bei Beschlussfassung über folgende Geschäfte ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich:

- a) Änderung der Stiftungsurkunde,
- b) Aufhebung der Stiftung.

³Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Ernennung bzw. Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrates;
- b) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- c) Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- d) Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- e) Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens.

⁴Der Stiftungsrat kann ausnahmsweise Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht mindestens ein Mitglied auf einer sitzungsmässigen Beratung und Beschlussfassung besteht. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es der Mitwirkung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats. Als Mitwirkung gilt Stimmabgabe oder Enthaltung. Jeder Zirkulationsbeschluss ist ins Protokoll der Folgesitzung des Stiftungsrats aufzunehmen.

⁵Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

VIII. Revisionsstelle

Art. 11

Der Stiftungsrat wählt jeweils für ein Jahr eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmi-

gung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

IX. Änderung der Stiftungsurkunde

Art. 12

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

X. Aufhebung der Stiftung

Art. 13

Die Dauer der Stiftung ist grundsätzlich unbeschränkt. Eine vorzeitige Auflösung der Stiftung kann nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und auf einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates hin erfolgen. Im Falle einer Auflösung der Stiftung hat das verbleibende Stiftungsvermögen an Institutionen mit gleicher oder möglichst ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz zu fallen, die ihrerseits gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und steuerbefreit ist.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stiftung oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

XI. Stiftungsreglement

Art. 14

Der Stiftungsrat kann für organisatorische Bestimmungen ein Stiftungsreglement erlassen. Das Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

10.03.2009

Für des Stiftungsrat

Der Präsident

Stiftungsratmitglied

Prof. R. Chioléro

Dr P. Eckert